

E 172-51 63 Rk

763

E 524-54

Rechtsanwaltskanzlei
beim Landesgericht für ZRS. Wien Rkb 264/49

Bezahl. am - 4. APR. 1949

fach, mit Blg.

Halbschriftes

E 169754

245

2451

Die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgerichte Wien hat in der Rückstellungssache der antragstellenden Partei Jaromir C a e r n i n - M o r z i n , wohnhaft in Alt-Aussee, Villa Hohenlohe, vertreten durch Dr. Eugen Fleischacker, Rechtsanwalt in Wien wider die Antragsgegnerin Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur in Wien, wegen Rückstellung eines Gemäldes (Streitwert: 10.000.000.- S) infolge Beschwerde des Antragstellers gegen das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim LG. f. ZRS. Wien vom 11. Jänner 1949, GZ. 63 Rk 763/47-12 in nichtöffentlicher Sitzung erkannt:

Der Beschwerde wird n i c h t Folge gegeben.

Der Antragsteller ist schuldig, der Antragsgegnerin die mit S 21.557,25 bestimmten Kosten des Beschwerdeverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Der Streitwert beträgt mehr als 10.000.- S.

Eine weitere Beschwerde wird für zulässig erklärt.

B e g r ü n d u n g : VI-1/5168/12

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde das Begehren des Antragstellers auf Rückstellung des Gemäldes " Der Künstler in seinem Atelier" von

J a n V e r m e e r v a n D e l f t
kostenpflichtig abgewiesen.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Antragstellers führt im wesentlichen aus, dass der Verkauf nur unter Druck und im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt sei, dass der Antragsteller politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen gewesen sei und weder die Person des Käufers (Adolf Hitler) frei ausgewählt, noch eine angemessene Gegenleistung erhalten habe. Schliesslich bestreitet der Beschwerdeführer die Feststellung, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

5324

6-1

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Kommission hat auf der Grundlage der verliegenden Akten den Sachverhalt mit grösster Genauigkeit geprüft und ist nach Einvernehmung der Zeugen zu der auch von der Oberkommission übernommenen Feststellung gelangt, dass aus den Antragsteller bei Abschluss des Kaufvertrages keinerlei politischer Druck ausgeübt wurde, dass der Antragsteller vielmehr freiwillig das gegenständliche Gemälde an einen von ihm frei gewählten Käufer um einen angemessenen Kaufpreis verkauft hat, sodass von einer Vermögensentziehung überhaupt nicht die Rede sein kann. Weiters steht fest, dass der Antragsteller schon seit 1933 ununterbrochen bemüht war, das Bild zu verkaufen, aber auch schon vor 1938 nicht die Erlaubnis erhalten konnte, das Bild an das Ausland zu verkaufen. Der Antragsteller gibt diese Tatsache auch zu, nur sträubt er sich gegen die Zumutung, dass er als Gegner des Nationalsozialismus das Bild gerade an Göring oder Hitler hätte verkaufen wollen. Diesbezüglich geht jedoch aus den zahlreichen Eingaben seines damaligen Vertreters Dr. Ernst Egger, enthalten im Band II des Fideikommiss-Aktes FS I 5/38, hervor, dass der Antragsteller die grössten Anstrengungen gemacht hat, um die Bewilligung für den in Aussicht genommenen Verkauf des Gemäldes an den Industriellen Reemtsma zu erlangen, wiewohl er wusste, dass hinter diesem Käufer Göring steht. Als schliesslich über Intervention der Wiener Stellen die Genehmigung zu diesem Verkaufe versagt wurde, entschloss sich der Beschwerdeführer, der das Gemälde unter allen Umständen abtossen wollte, dasselbe dem "Reich" anzubieten. Dass man in diesem Stadium Adolf Hitler als Käufer auf den Plan getreten ist, will gar nichts besagen, da ja Hitler der damalige Repräsentant des "Reiches" gewesen ist. Im Übrigen ist auch Hitler gar nicht als privater Käufer aufgetreten, sondern hat mit der Erwerbung des Bildes, wie die Beschwerde selbst sagt, die Absicht verbunden, das Werk dem neu zu errichtenden "Führermuseum" in Linz

zu widmen, wodurch es entsprechend den Intentionen seines bisherigen Besitzers Eigentum des "Reiches" werden sollte. Aus der Tatsache allein, dass sich Adolf Hitler gemäss dem damaligen "Führerprinzip" eingeschaltet hat, lässt sich jedoch keinesfalls ein Zusammenhang mit der Nationalsozialistischen Machtübernahme ableiten. Von einem "Zwang" kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil die vorliegenden Akten eindeutig ergeben, dass es d e r A n t r a g s t e l l e r war, der den Verkauf ununterbrochen betrieben hat, während Adolf Hitler einen Ankauf zunächst abgelehnt hat, offenbar weil ihm der Preis zu hoch erschien. Mit Recht ist daher das angefochtene Erkenntnis zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Mensch den Antragsteller gezwungen hat, das Bild zu verkaufen, dass er es weiterhin in der Galerie hätte belassen können, er wollte dies aber gar nicht, weil er sich ausrechnete, dass er mit jedem Tag, an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsverlust hatte. Der beste Beweis für die damalige Einstellung des Beschwerdeführers ist die dem Schreiben seines damaligen Vertreters vom 12.4.1940 (im Akte U-8123-4b/1940) angeschlossene Denkschrift (Pro memoria), welche auf Seite 2 folgenden Passus enthält:

"Bei Verfolgung der erwähnten Ziele ergibt sich die unabwägbare Notwendigkeit, dem sehr eingeschränkten Interesse des zur alleinigen Rechtsnachfolge gerufenen Fideikommissarben zumindest in der Richtung Rechnung zu tragen, dass ihm durch die Realisierung eines geeigneten Bestandteiles die Freimachung eines Teiles des in der Kunstsammlung investierten und dauernd gebunden bleibenden und ihm e n t z o g e n e n V e r m ö g e n s gewährt wird."

Auf die Versagung der Genehmigung des Verkaufes an Reentsma hat also der Beschwerdeführer damit reagiert, dass er die Verkaufsverweigerung als "Vermögensentziehung" aufgefasst hat. Hat aber der Beschwerdeführer das Verbot der Veräußerung zuerst als "Vermögensentziehung" qualifiziert, dann widerspricht es den Denkgesetzen, die in der Folge bewilligte Veräußerung auch wieder als "Vermögensentziehung" anzusehen.

Dass Graf Czernin mit dem Verkauf des Bildes an Hitler auch vollauf zufrieden war, ergibt sich aus dem Bericht seines damaligen Anwalts an das Fideikommissgericht, in welchem er in dieser Transaktion "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" erblickte. (PS I 5/38/47). Wenn aber der Beschwerdeführer heute den Standpunkt vertritt, dass es unmöglich gewesen wäre, im Jahre 1940 ^{dem Anwalt} einer offiziellen Persönlichkeit nach einem Dankschreiben an Hitler abzulehnen, so mag dies richtig sein, keinesfalls bestand aber für den Antragsteller ein Anlass, in einem rein sachlichen Bericht an das Oberlandesgericht Wien (Fideikommiss-Senat) die Erwerbung durch den "Führer und Reichskanzler" als "die vollkommenste und erfreulichste Lösung" zu bezeichnen, wenn man in diesem Augenblick nicht selbst davon überzeugt war.

Was schliesslich die Frage der Angemessenheit des Kaufpreises anlangt, so hat die Kommission gleichfalls zutreffend festgestellt, dass der Kaufpreis, zumal nach den gesetzlichen Vorschriften nur der Inlandsmarkt in Betracht kam, durchaus angemessen war, die Spanne gegenüber dem amerikanischen Anbote aber auch nicht so bedeutend war, wie es von vornherein den Anschein hat, und dass dem Verkäufer, selbst wenn ein Auslandsverkauf war möglich gewesen wäre, nach Abzug der Gebühren und sonstigen Nebenspesen nicht mehr als rund 2.000.000.- RM zugekommen wären. Diesbezüglich ist auch noch auf das mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Robert Eigenberger aufgenommene Protokoll vom 11. Oktober 1940 (PS I 5/48/49) zu verweisen, nach dessen Meinung ein Verkauf des Bildes über die Grenzen des Reiches hinaus mit Rücksicht auf die damalige "grosse politische Umwälzung in Europa" so gut wie unmöglich gewesen wäre und ein Verkauf an einen amerikanischen Käufer nur noch bei einem bedeutend ermässigten Preise in Betracht gekommen wäre.

Da der Sachverhalt nach jeder Richtung hin geklärt war, bestand für die Kommission keine Veranlassung, die Zeugen Alexa Czernin-Morzin, Dr. Stampfl und den erst im Nachhinein zur Beschwerde beantragten Zeugen Dr. Fritz Lerche, zu vernehmen,

sedass von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens keine Rede sein kann.

Der in jeder Hinsicht unbegründeten Beschwerde war daher der Erfolg zu versagen.

Der Ausspruch über die Kosten gründet sich auf § 23/5 des 3. Rückst. Gesetzes und §§ 41, 50 ZPO.

Da nur Rechtsfragen zur Diskussion stehen, war gemäss § 21/2 des 3. Rückst. Gesetzes eine weitere Beschwerde zuzulassen.

Rückstellungsoberkommission beim
Oberlandesgericht Wien,
am 30. März 1949.

Dr. Friedrich Markus
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle



Die Ausfertigung ist
rechtskräftig und vollstreckbar.
Rückstellungskommission beim
Landesgericht für ZRS in Wien
Wien I, Riemergasse 7

Abt. 03, am 22. JUNI 1949 19

Dr. Heinz Turba

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Der Kanzler